

## Amtsblatt für die Gemeinde Visbek

Jahrgang 2 – Nr. 06/2024

Online gestellt und somit verkündet am 16.02.2024

### **Bebauungsplan Nr. 112 „Goldenstedter Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 Abs. 3 NBauO**

Der Rat der Gemeinde Visbek hat in seiner Sitzung am 11.10.2022 den Bebauungsplan Nr. 112 „Goldenstedter Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 Abs. 3 NBauO gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 112 „Goldenstedter Straße“ ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.

Übersichtsplan unmaßstäblich  
(WebAtlasNI - Auszug aus den Geobasisdaten  
der für Geoinformation und Landes-  
vermessung Niedersachsen  
(LGLN), ©2022)



Der Bebauungsplan Nr. 112 „Goldenstedter Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 Abs. 3 NBauO tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Herausgegeben von der Gemeinde Visbek

Rathausplatz 1 | 49429 Visbek | Tel.: 04445 8900-24 | [www.visbek.de](http://www.visbek.de) | [rathaus@visbek.de](mailto:rathaus@visbek.de)

Der o. g. Bauleitplan mit der dazugehörigen Begründung einschl. Umweltbericht kann ab sofort im Rathaus der Gemeinde Visbek (Zimmer 30), Rathausplatz 1, 49429 Visbek, während der derzeitigen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über die Planinhalte Auskunft gegeben. Unterlagen und Dokumente zur Bauleitplanung stehen zur Einsichtnahme auf der Homepage der Gemeinde Visbek unter <https://www.visbek.de/bekanntmachungen> unter rechtskräftige Bauleitpläne zur Verfügung. DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien etc. auf die der Bebauungsplan Bezug nimmt, werden in der jeweils gültigen Fassung während der derzeitigen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Visbek (Zimmer 30), Rathausplatz 1, 49429 Visbek, zur Einsicht bereitgehalten.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Visbek unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o. g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Visbek, den 14.02.2024

In Vertretung  
(Wahls)